Aktuell gültige Fassung	**Neue Fassung**
§ 4 **Sondernutzungsgebühren** 1. Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Bei Veranstaltungen in der Zone 4, bei denen die Sondernutzungsgebühren nach der lfd. Nr. 6 des Gebührentarifs erhoben werden, werden diese Sondernutzungsgebühren rückwirkend ab 01.04.2023 befristet bis zum 31.12.2023 auf 25 % des Ansatzes herabgesetzt. Wenn für eine Veranstaltung neben Flächen der Zone 4 auch Flächen einer weiteren Zone (Zone 1 – 3) genutzt werden, wird eine einheitliche Gebührenerhebung für die gesamte Veranstaltung nach der weiteren Zone (Zone 1 – 3) erfolgen.	**§ 4** **Sondernutzungsgebühren** 1. Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Bei Veranstaltungen in der Zone 4, bei denen die Sondernutzungsgebühren nach der lfd. Nr. 6 des Gebührentarifs erhoben werden, werden diese Sondernutzungsgebühren rückwirkend ab 01.04.2023 befristet bis zum 31.12.2023 auf 25 % des Ansatzes herabgesetzt. Wenn für eine Veranstaltung neben Flächen der Zone 4 auch Flächen einer weiteren Zone (Zone 1 – 3) genutzt werden, wird eine einheitliche Gebührenerhebung für die gesamte Veranstaltung nach der weiteren Zone (Zone 1 – 3) erfolgen. **Die Regelungen der Sätze 2 und 3 gelten – bis auf die angegebene Befristung – auch für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026.** **Anmerkung:** **Die Ergänzung durch die 4. Änderungssatzung wurde in Fettdruck ausgeführt.**